



GEMEINDE EMBD

An die Hundebesitzer

Für die Erhebung der kantonalen Hundesteuer 2010 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 119 und 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Fassung gemäss Änderungen vom 06. Dezember 2002) und des Staatsratsbeschlusses vom 11. Januar 2006 auf folgendes aufmerksam:

1. Jeder Hund, der älter ist als 6 Monate und dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich länger als 3 Monate im Kanton aufhält, muss eine Hundemarke tragen. Diese Kontrollmarke ist nummeriert und trägt die entsprechende Jahreszahl. Sie wird am Halsband des Tieres befestigt.
2. Die Hundemarke wird von der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz des Halters gegen Bezahlung der kantonalen sowie der kommunalen Steuer abgegeben.
3. Die kantonale Steuer beträgt Fr. 45.-- (Kontrollmarke inbegriffen). Die kommunale Steuer beträgt Fr. 100.--.

Der Bezugspreis pro Kontrollschild beträgt somit Fr. 145.--.

Die Hunde einer Person, welche Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale Zusatzleistungen der AHV oder IV bezieht, sind von der Taxe befreit. Das Schild wird für **Fr. 5.--** abgegeben. Dies gilt ebenfalls für Gebrauchshunde (blaue Karte).

4. Das Schild muss bis zum **30. März 2010** bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Bestätigung der Haftpflichtversicherung und die Bestätigung des Tierarztes betreffend den Mikrochip ist vorzuweisen.
5. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
6. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundemarke nicht einlöst, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.
7. Wir weisen die Besitzer oder Halter eines Hundes darauf hin, dass alle Hunde in Wohngebieten an der Leine geführt werden müssen. Ausserhalb der Wohngebiete müssen die Hunde unter Kontrolle des Halters sein (Rückruf muss effizient sein).